

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP <u>14</u> öffentlich (Presse: ja)	Amt	Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen:	062.35 - Wa
Sitzung am: 16. Juli 2019	Datum:	08. Juli 2019
Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2020		

- 1. Festlegung des Termins für die Bürgermeister-Wahl und gegebenenfalls für die erforderliche Neuwahl gemäß §§ 45 Abs. II, 47 Abs. I Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 2 Abs. II und Abs. III des Kommunalwahlgesetzes (KomWG)**
 - 2. Stellenausschreibung (§ 47 Abs. II Gemeindeordnung - GemO)**
 - 3. Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist (§ 20 Abs. I Kommunalwahlordnung – KomWO -, § 10 Abs. I Kommunalwahlgesetz - KomWG)**
 - 4. Öffentliche Bewerbervorstellung (§ 47 (II) GemO i.V. m. § 10 KomWG)**
-
- 1. Festlegung des Termins für die Bürgermeister-Wahl und gegebenenfalls für die erforderliche Neuwahl gemäß §§ 45 Abs. II, 47 Abs. I Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) i.V.m. § 2 Abs. II und Abs. III des Kommunalwahlgesetzes (KomWG)**

Die regelmäßige Amtszeit von Bürgermeister Rupert Metzler endet zum 31. März 2020. Nach § 47 Absatz I der Gemeindeordnung (GemO) ist bei regelmäßiger Beendigung der Amtszeit die dann notwendig werdende Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters frühestens drei Monate (31. Dezember 2019) und spätestens einen Monat (29. Februar 2020) vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.

...

Gemäß § 2 Absatz II des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) ist der Wahltag vom Gemeinderat festzulegen und zu beschließen. Der Wahltag muss gemäß § 2 Absatz III KomWG ein Sonntag sein, wobei am Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Totengedenktage und an gesetzlichen Feiertagen keine Wahlen durchgeführt werden dürfen.

Mit der Bestimmung des Wahltages ist auch der Tag einer eventuell notwendigen Neuwahl (*umgangssprachlich 2. Wahlgang*) festzulegen. Eine Neuwahl findet dann statt, wenn im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (= absolute Mehrheit) auf sich vereinigen kann (§ 45 II GemO). Eine eventuelle Neuwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl (*umgangssprachlich 1. Wahlgang*) statt.

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Neuwahl (*umgangssprachlich 2. Wahlgang*) sollte, wie bei den letzten Bürgermeisterwahlen auch, vor den närrischen Tagen festgelegt werden (Fastnachtssonntag 23. Februar 2020).

Bei den vergangenen Bürgermeisterwahlen war die Zielvorgabe, die Wahltermine (Wahl und Neuwahl) nach dem traditionellen Hilzinger Neujahrsempfang am 3. Sonntag im Januar und möglichst vor Beginn der Fasnacht zu terminieren.

Für die bevorstehende Bürgermeisterwahl wäre - diese Annahme unterstellt - ein Zeitfenster von Montag, den 20. Januar 2019, bis Sonntag, den 16. Februar 2020, denkbar (zum Beispiel auch die Wahl am 26. Januar 2020 / Neuwahl 09. Februar 2020).

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, den terminlichen Beschränkungen über den Jahreswechsel 2019/2020 sowie anderweitigen Erfordernissen (Hilzinger Neujahrsempfang am 19. Januar 2020) schlägt die Verwaltung als Termin für die Bürgermeisterwahl den

02. Februar 2020

vor.

Als Termin für eine eventuell notwendige Neuwahl wird die kürzeste Fristsetzung – also zwei Sonntage nach der Wahl am 02. Februar 2020 – somit der

16. Februar 2020

vorgeschlagen.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Wahl- bzw. dem Neuwahltermin.

...

2. Stellenausschreibung

§ 47 Absatz II Satz 1 GemO sieht vor, dass die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag am 02. Februar 2020, also spätestens 01. Dezember 2019, öffentlich auszuschreiben ist. Da eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung voraussetzt, dass ein möglichst großer Interessentenkreis von der Ausschreibung Kenntnis erlangen kann, sollte diese gem. der Verwaltungsvorschrift - VwV - zu § 47 GemO deshalb im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgen. Darüber hinaus sollte die Stellenausschreibung sowohl in der Gesamtausgabe des Südkuriers als auch im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen erfolgen. Bewerbungen können gem. §10 Abs. I KomWG und §20 KomWO frühestens am Tage nach der Stellenausschreibung eingereicht werden.

Für den Fall, dass der Gemeinderat den Wahltag auf Sonntag, den 02. Februar 2020, festlegt, werden folgenden Stellenveröffentlichungen vorgeschlagen:

- a) Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag den 25. Oktober 2019 (Ausgabetag)
- b) Gesamtausgabe des Südkuriers am Samstag, den 26. Oktober 2019
- c) Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen am Donnerstag, den 31. Oktober 2019
- d) Homepage der Gemeinde Hilzingen am Samstag, den 26. Oktober 2019.

Die Stellenausschreibung soll in jedem Publikationsorgan jeweils einmal erfolgen. Auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen bis zum Ende der Einreichungsfrist.

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt dann am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger (Freitag, den 25. Oktober 2019) also am Samstag, den 26. Oktober 2019 (0.00 Uhr).

Ist der erste Tag der Einreichungsfrist ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag – wie bei uns ein Samstag –, gelten alle bis zum nächsten Werktag vor 7.30 Uhr eingegangenen Bewerbungen als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Zustimmung sowohl für die Ausschreibungstermine als auch für die jeweiligen Publikationsorgane.

2. Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist

Wahltag: 02. Februar 2020

Gemäß § 10 KomWG u. § 20 Kommunalwahlordnung (KomWO) darf das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen durch den Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (= Montag, 06. Januar 2020), spätestens jedoch so rechtzeitig festgelegt werden, dass die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen gem. § 10 V KomWG noch möglich ist.

...

Der Gemeindewahlausschuss muss spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der Bewerbungen entscheiden, also spätestens am 3. Freitag vor dem Wahltag (= 17. Januar 2020).

Die zugelassenen Bewerbungen sind vom Bürgermeister gem. § 10 VI KomWG spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen (= 18. Januar 2020).

Wir schlagen vor, den Termin für das Ende der Bewerbungsfrist auf Dienstag, den 07. Januar 2020 (die Uhrzeit ist gesetzlich auf 18.00 Uhr festgeschrieben) festzulegen. Der Gemeindewahlausschuss, der in einer späteren Sitzung durch den Gemeinderat (September 2019) zu wählen ist, würde in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Januar 2020 über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen entscheiden.

Die Veröffentlichung der zur Wahl zugelassenen Bewerber könnte dann am Freitag, den 10. Januar 2020, im Amtsblatt der Gemeinde hilfsweise (nur bei einer fehlerhaften 1. Ausschreibung) eine Woche später am Donnerstag, den 16. Januar 2020 (späteste Veröffentlichung der zugelassenen Bewerber muss am 15. Tag vor der Wahl = Samstag, 18. Januar 2020), stattfinden.

(Neu)-Wahltag am 16. Februar 2020

Bei der Neuwahl gem. § 45 Abs. 2 GemO und § 10 II KomWG beginnt die Einreichungsfrist am 1. Werktag nach der Hauptwahl; das Ende der Einreichungsfrist kann frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (Mittwoch, 05. Februar 2020). Die Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung von Bewerbungen für die Neuwahl durch den Gemeindewahlausschuss muss spätestens am 9. Tag vor dem (Neu)Wahltag erfolgen

Vorgeschlagen wird, die Sitzung des Gemeindewahlausschusses auf Mittwoch, 05. Februar 2020, festzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen muss bis spätestens am 2. Samstag vor der Wahl (= 08. Februar 2020) erfolgen. Für diese Bekanntmachung gibt es fristgerecht nur einen Termin, nämlich Freitag, den 07. Februar 2020.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Zustimmung, das Ende der Bewerbungsfrist für die Wahl auf Dienstag, den 07. Januar 2020 und für die Neuwahl auf Mittwoch, den 05. Februar 2020 (gesetzlich festgelegtes Ende 18.00 Uhr), festzulegen.

...

3. Öffentliche Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. II Satz 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich der Bürgerschaft in öffentlicher Versammlung vorzustellen. Es steht im Ermessen des Gemeinderates, ob eine öffentliche Bewerbervorstellung durchgeführt wird. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine öffentliche Bewerbervorstellung durchzuführen.

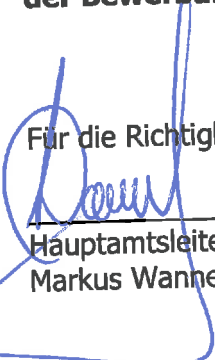
Wie oben angeführt, soll die öffentliche Bekanntmachung der für die Wahl zugelassenen Bewerber am Freitag, den 10. Januar 2020, im Amtsblatt der Gemeinde erfolgen.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung könnte somit ab dem 10. Januar 2020 erfolgen. Es wird, soweit es das Bewerberfeld erfordert, vorgeschlagen, diesen Termin auf Donnerstag, den 23. Januar 2020, um 19.00 Uhr, (Neujahrsempfang der Gemeinde am Sonntag, 19. Januar 2020) in der Hegau-Halle festzulegen.

Bereits heute möchten wir aus den vor 8 Jahren gemachten Erfahrungen jedoch schon darauf hinweisen, dass die Platz-Kapazitäten in den HegauHallen (Festhalle) aufgrund verschiedener rechtlicher Vorgaben und Bestimmungen beschränkt sind. Ausgehend davon, dass, wie auch bei der letzten Bürgermeisterwahl so viele interessierte Bürgerinnen/Bürger an der öffentlichen Bewerbervorstellung teilnehmen werden, wird dann die in den HegauHallen maximal zugelassene Personenzahl deutlich überschritten werden. Welche Möglichkeiten es gibt, dieses dann vermutlich entstehende Problem zu lösen, muss der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt beraten.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, vorbehaltlich der Notwendigkeit (Anzahl der Bewerbungen etc.), für den vorgeschlagenen Termin um Zustimmung.

Für die Richtigkeit:


Hauptamtsleiter
Markus Wannemacher


Rupert Metzler, Bürgermeister

Anlagen:

BM - Stellenausschreibung 2012 als Muster

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

der Gemeinde Hilzingen (rund 8.300 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 01. April 2012 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, den 22. Januar 2012**, eine eventuell notwendige Neuwahl am **Sonntag, den 05. Februar 2012**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Dienstag, den **27. Dezember 2011, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Bürgermeister Franz Moser, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, den 23. Januar 2012 und endet am Mittwoch, den 25. Januar 2012, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Die öffentliche Bewerbervorstellung findet am Mittwoch, den 18. Januar 2012 um 19 Uhr in der HegauHalle, Sportgelände 8, 78247 Hilzingen statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nach über 36 Dienstjahren nicht mehr.

Bürgermeisteramt Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen

Tel: 07731/3809-22

Fax: 07731/3809-30

E-Mail: gemeinde@hilzingen.de

Homepage: www.hilzingen.de

MUSTER 2012